

**Stadt Dietenheim**  
**Bekanntmachung**

**Betriebssatzung für die Wasserversorgung Dietenheim**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 21.03.1994 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Wasserversorgung der Stadt Dietenheim wird unter der Bezeichnung "Wasserversorgung Dietenheim" als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gebiet des Stadtteils Dietenheim mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

**§ 2**

**Zuständigkeiten**

- 1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuß gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuß obliegen, soweit nicht Angelegenheiten durch Hauptsatzung auf beschließende Ausschüsse und den Bürgermeister übertragen sind.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.  
Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Im übrigen gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

**§ 3**

**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 2.321.000,-- DM festgesetzt.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.04.1994 in Kraft.

Dietenheim, den 25.03.1994  
Straub  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dietenheim, den 25.03.1994  
Straub  
Bürgermeister

*Bekanntgemacht am 25.03.94 Mitteilungsblatt Nr 12*